



SCHUTZKONZEPT

für die Ev. Kirchengemeinde Westerkappen

„Ermutigen, Begleiten und Schützen“

Maßnahmen zur
Prävention von Gewalt und
Intervention bei sexualisierter Gewalt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Definition und Formen sexualisierter Gewalt.....	4
Grenzverletzungen.....	4
Sexuelle Übergriffe.....	4
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.....	4
Unser Umgang mit Gewalt und Prävention	5
Selbstverpflichtungserklärung	6
Verhaltenskodex.....	6
Erweitertes Führungszeugnis	8
Meldepflicht und Information der Mitarbeitenden	8
Pädagogische Präventionsangebote.....	9
Schulungen und Fortbildungen	10
Ansprechstellen und Hilfsmöglichkeiten	11
Interne Ansprechpersonen	11
Gemeinde.....	11
Kirchenkreis Tecklenburg	11
Landeskirche	11
Externe Ansprechpersonen.....	12
Evaluation	12
Anhang	13
Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung	13
Notfallplan gemäß §8a SGB VIII	14
Anlage zum Notfallplan.....	15

Vorwort

Die Evangelische Kirchengemeinde Westerkappeln hat sich zum Ziel gesetzt, dass Menschen jeden Alters in unseren Gottesdiensten, Gruppen und Veranstaltungen auf respektvolle und bereichernde Weise miteinander sowie mit Gott in Verbindung treten können.

Wir möchten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen Raum schaffen, in dem sie erfahren, was es bedeutet, den christlichen Glauben authentisch zu leben: tragfähige Beziehungen aufzubauen, sich Zeit füreinander zu nehmen, einander zuzuhören und die Liebe Gottes zu spüren. Dies soll nicht nur für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen (sog. „Schutzbefohlene“ im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt), sondern ausdrücklich auch für alle anderen Menschen im Verantwortungsbereich unserer Kirchengemeinde gelten. Sie alle gemeinsam verstehen wir als Zielgruppe in diesem vorliegenden Konzept.

Unsere Gemeindegarbeit soll von Verantwortung und gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Jeder Mensch, der Teil unserer Gemeinschaft ist, soll sich in seiner Einzigartigkeit angenommen und geborgen fühlen dürfen.

Für die Schutzbefohlenen sind vertrauensvolle Beziehungen von zentraler Bedeutung, um Halt und Stärke zu finden. Dabei ist es wichtig, ein Bewusstsein für angemessene Nähe und Distanz zu entwickeln. Das Vertrauen der jungen Menschen und die Beziehungen, die in der Kinder- und Jugendarbeit entstehen, dürfen niemals ausgenutzt werden. Als Christinnen und Christen sehen wir es als selbstverständlich an, Schutzbefohlene vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen.

Mit diesem Anspruch soll unser Schutzkonzept dazu beitragen, die Evangelische Kirchengemeinde Westerkappeln zu einem Raum des Schutzes und der Kompetenz zu machen. Schutzbefohlene sollen hier sicher erfahren, wie ein Leben in Gottes Verheißung gestaltet werden kann, und gleichzeitig lernen, ihre eigenen Grenzen und Wünsche auszudrücken und zu schützen.

Das Schutzkonzept wurde mit dem Ziel entwickelt, präventiv vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Es dient auch dem Schutz der Mitarbeitenden, damit diese ihre Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit, sowie in seelsorgerischer Arbeit mit der notwendigen Handlungssicherheit und ohne Angst erfüllen können. Es basiert auf dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW), das am 1. März 2021 in Kraft getreten ist. Zur Erstellung dieses Konzepts hat eine Steuerungsgruppe, die vom Presbyterium eingesetzt wurde, eine umfassende Potenzial- und Risikoanalyse durchgeführt – unter Mitwirkung von Gemeindegmitgliedern sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden (aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht).

Da sich die Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Bedürfnisse unserer Gemeindegmitglieder und Besucherinnen und Besucher ständig verändern, bedarf dieses Schutzkonzept einer kontinuierlichen Weiterentwicklung.

Definition und Formen sexualisierter Gewalt

Der Begriff sexualisierte Gewalt beschreibt das Überschreiten körperlicher oder psychischer Grenzen, wodurch die Intimsphäre einer Person verletzt wird. Ein zentraler Aspekt hierbei ist die Ausnutzung von Machtverhältnissen oder Abhängigkeiten. Im Vordergrund steht dabei meist die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse, während das Streben nach sexueller Befriedigung eine untergeordnete Rolle spielt.

Die Bandbreite von sexualisierter Gewalt erstreckt sich von Grenzverletzungen über sexuelle Übergriffe bis hin zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind einmalige oder seltene Überschreitungen der persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenzen einer Person. Sie entstehen oft aus Unachtsamkeit, Gedankenlosigkeit oder Unwissenheit und werden in der Regel nicht absichtlich begangen. Obwohl sich Grenzverletzungen nicht vollständig vermeiden lassen, ist es entscheidend, sie unmittelbar anzusprechen und das Verhalten zu korrigieren.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Ungewollte Umarmungen
- Unbeabsichtigte unangenehme Berührungen
- Verletzende Spitznamen
- Unbedachte, herabwürdigende Bemerkungen
- Unerlaubtes Betreten eines Zimmers oder Waschraums

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe umfassen bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen, die in ihrer Häufigkeit und Intensität deutlich schwerwiegender sind als Grenzverletzungen.

Beispiele für sexuelle Übergriffe:

- Wiederholte Grenzverletzungen
- Abfällige Anmachen, Beschimpfungen oder sexistische Kommentare
- Häufige, vermeintlich zufällige Berührungen an Brust, Po oder Genitalien
- Voyeurismus
- Aufdringliches Verhalten oder intime, unangemessene Fragen
- Wiederholtes Flirten mit Schutzbefohlenen
- Nicht unbeabsichtigte unangenehme Berührungen

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Der Übergang von sexuellen Übergriffen hin zu strafrechtlich relevanten Handlungen ist oft nicht klar zu trennen. Täter oder Täterinnen nutzen häufig subtilere Grenzverletzungen, um die

Wahrnehmung der Betroffenen zu beeinflussen, ihre Handlungen zu normalisieren und die Akzeptanz für sexualisierte Übergriffe zu steigern.

Häufig wird der körperliche Kontakt nach und nach gesteigert, bis hin zu sexuellen Berührungen. So werden sexuelle Interaktionen normalisiert und zum Beispiel in Spielaktivitäten eingebaut.

Beispiele für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (StGB §§ 174-184):

- Sexuelle Handlungen mit oder vor Schutzbefohlenen, z. B.:
 - Berühren oder Berühren lassen der Genitalien
 - Zungenküsse
 - Masturbation vor dem Täter oder der Täterin bzw. dem Opfer
 - Versuchte oder vollzogene vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
- Vorführung pornografischen Materials an Schutzbefohlene
- Exhibitionistische Handlungen
- Sexuelle Belästigung durch gezielte Berührungen oder bedrängendes Verhalten
- Herstellung und/oder Verbreitung von Missbrauchsvideos

Unser Umgang mit Gewalt und Prävention

In unserer Kirchengemeinde setzen wir ein klares Zeichen: Gewalt in jeglicher Form – ob körperlich, psychisch oder verbal – wird nicht toleriert.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen und eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Wir achten bewusst auf Risiken, die im Miteinander in verschiedenen Konstellationen und Räumlichkeiten auftreten können, und ergreifen Maßnahmen, um diese zu minimieren.

Gemeinsam mit den Gemeindegruppen analysieren wir potenzielle Gefahrenquellen und identifizieren sensible Bereiche in den kirchlichen Orten (Gemeindehäuser und Kirchen). Themen wie Gewalt, Mobbing und sexualisierte Gewalt werden regelmäßig in allen Gruppen und Kreisen aufgegriffen und besprochen.

Ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander ist uns besonders wichtig. Wir bieten Unterstützung und Begleitung bei schwierigen Situationen und achten auf Menschen, die unsicher oder ängstlich wirken, Hilfebedarf haben oder sich hilfesuchend an uns wenden. Wir fördern eine gleichberechtigte, vorurteilsfreie und gewaltfreie Kommunikation, auch zu den Themen „Sexualität“ und „geschlechtliche Vielfalt“. Problematische Kommunikationsmuster sprechen wir offen an und greifen bei Bedarf sofort ein.

Zudem stellen wir sicher, dass alle Gemeindemitglieder über die Möglichkeiten informiert sind, Vorfälle von (sexualisierter) Gewalt zu melden.

Im Bereich Personalmanagement wird das institutionelle Schutzkonzept (ISK) in jedem Vorstellungsgespräch als zentraler Bestandteil des Gemeindelebens und der jeweiligen Tätigkeit thematisiert. Dies gilt ebenso für Ehrenamtliche, die Verantwortung in Gruppen

übernehmen möchten. Wir machen deutlich, dass es eine Verpflichtung gibt, begründete Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt sowie Verstöße gegen das Abstinenzgebot zu melden.

Selbstverpflichtungserklärung

Alle Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit, Mitglieder des Presbyteriums sowie haupt- und nebenamtlich Tätige unterzeichnen zu Beginn ihrer Tätigkeit die Selbstverpflichtungserklärung.

Verhaltenskodex

Zusammenfassung des Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der Evangelische Kirchengemeinde Westerkappeln gibt klare Regeln für den Umgang von Mitarbeitenden mit Nähe, Distanz und gegenseitigem Respekt vor. Er dient der Sensibilisierung für grenzachtendes Verhalten und Achtsamkeit im Umgang mit Schutzbefohlenen. Die wichtigsten Grundsätze sind:

Leitlinien des Verhaltenskodex

- **Respekt und Achtsamkeit:** Alle begegnen sich mit Respekt, ohne Diskriminierung, Ausgrenzung oder Mobbing, auch im digitalen Raum.
- **Konfliktlösung:** Probleme und Übergriffe werden nicht ignoriert, sondern angesprochen und bearbeitet.
- **Vertrauensvoller Umgang:** Persönliche Grenzen werden gewahrt, und Vertrauen wird nicht ausgenutzt.
- **Vorbildfunktion:** Mitarbeitende sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und handeln verantwortungsvoll.

Rahmenbedingungen

- **Räumlichkeiten:** Die Arbeit findet in zugänglichen, geeigneten Räumen statt. Türen werden nicht abgeschlossen, und bei Gruppenaktivitäten sind möglichst mindestens zwei Mitarbeitende anwesend.
- **Transparenz:** Alle Aktivitäten, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit, werden transparent gestaltet.

Nähe und Distanz

- **Sicherer Umgang:** Nähe und Distanz werden respektiert, die individuellen Empfindungen der Schutzbefohlenen ernst genommen.

- **Körperkontakt:** Unerwünschte Berührungen sind zu vermeiden. Nötige Körperkontakte, z. B. in Notsituationen, werden transparent gemacht und nur mit Erlaubnis durchgeführt.
- **Beziehungen:** Mitarbeitende achten darauf, keine Bevorzugungen oder Abhängigkeiten zu fördern.

Sprache und Kommunikation

- **Sprache:** Sexualisierte, abwertende oder anzügliche Sprache sowie verletzende Gestik werden nicht geduldet.
- **Problemlösungen:** Spannungen und Konflikte werden offen angesprochen und lösungsorientiert bearbeitet.

Privatsphäre und Intimsphäre

- **Freizeiten:** Es wird auf getrennte Schlaf- und Sanitärbereiche geachtet, insbesondere zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden. Zutritt zu privaten Räumen (z.B. Schlafräume der Teilnehmenden) erfolgt nur mit Erlaubnis oder im Ausnahmefall (z.B. Notfall, Ruhestörung), sowie nach Möglichkeit zu zweit.
- **Eigentum:** Das persönliche Eigentum von Schutzbefohlenen wird respektiert.

Soziale Medien und Datenschutz

- **Privatsphäre online:** Fotografieren und Veröffentlichen von Bildern erfolgt gemäß DSGVO und nur mit schriftlicher Zustimmung.
- **Digitale Kommunikation:** Kontakte zu Teilnehmenden in sozialen Medien werden reflektiert und angemessen gestaltet.
- **Veröffentlichung:** Bild- und Tonaufnahmen werden nur mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten veröffentlicht.

Geschenke

- **Transparenz:** Geschenke dürfen, falls ein gegebener Anlass vorliegt, vergeben und angenommen werden. Eine Verpflichtung dazu darf es nicht geben. Genauso dürfen sie weder erwartet noch gefordert werden. Ebenso sollten diese einen dem Anlass entsprechenden Rahmen haben. Geschenke ohne Anlass, oder gar Abhängigkeit schaffende Geschenke, dürfen nicht vergeben oder angenommen werden.

Disziplinarmaßnahmen

- **Fairness:** Maßnahmen bei Regelverstößen sind transparent, altersgerecht und gewaltfrei.

Dieser Verhaltenskodex wird in der Vorbereitung von Projekten, Veranstaltungen und Aktionen an alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden weitergegeben. Er soll die Basis für ein achtsames und wertschätzendes Miteinander bilden und wird daher in den Vorbereitungsteams besprochen und, bezogen auf die jeweiligen Einzelmaßnahmen, weiter konkretisiert.

Konsequenzen bei der Nichtbeachtung des Verhaltenskodex

Ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex zieht abgestufte Konsequenzen nach sich: In jedem Fall findet ein Gespräch mit der zuständigen Leitung statt. Abhängig von der Schwere des Fehlverhaltens können eine Abmahnung oder die Beendigung der Tätigkeit folgen.

Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und nebenamtlich Beschäftigten sowie ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde müssen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (EFZ) gemäß §30a Abs. 1 Nr. 1 BZRG vorlegen. Uns ist bewusst, dass das Vorlegen des EFZs keine nachweislich hundertprozentige Sicherheit gibt, da es gerade in Missbrauchsfällen häufig nicht zur Verhandlung kommt. Uns ist die Abgabe als abschreckendes Signal wichtig. Dieses ist spätestens zwei Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit einzureichen oder die Beantragung nachzuweisen, und darf nicht älter als drei Monate sein. Das EFZ gibt Auskunft darüber, ob eine Person rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurde. Es muss alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden.

Bei haupt- und nebenamtlich Beschäftigten erfolgt die Einsichtnahme und Dokumentation über die Personalabteilung im gemeinsamen Kreiskirchenamt. Die Einsichtnahme und Dokumentation der EFZ der Ehrenamtlichen obliegen dem Gemeindebüro. Für die Pfarrpersonen der Kirchengemeinde erfolgt die Vorlage des EFZ beim Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg.

Alle Mitarbeitenden, die mit Schutzbefohlenen oder als Gruppenleitungen tätig sind, müssen ein EFZ ab dem 14. Lebensjahr vorlegen. Dafür erhalten sie ein von der Kirchengemeinde ausgestelltes und unterzeichnetes Antragsformular. Die Kosten für das EFZ trägt die Gemeinde. Auch hier darf das Führungszeugnis bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein; eine erneute Vorlage ist nach fünf Jahren erforderlich.

Jedes Jahr im Januar ist das Gemeindebüro angehalten, eine aktuelle Liste der Ehrenamtlichen der jeweiligen Gruppen und Kreise mit den Hauptansprechpartnern abzugleichen, ob das EFZ neu beantragt werden muss.

Meldepflicht und Information der Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden werden über die Meldepflicht gemäß § 8 KGSSG informiert. Sie sind verpflichtet, begründete Verdachtsfälle einer sexualisierten Grenzverletzung zu melden.

Zudem haben sie das Recht, sich bei der Einschätzung eines Verdachtsfalls beraten zu lassen. Weitere Details hierzu sind im Notfallplan geregelt. Das Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Westerkappeln, einschließlich aller Anlagen, wird allen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt und bei Neueinstellungen sowie der Einbindung neuer Ehrenamtlicher regelmäßig besprochen.

Pädagogische Präventionsangebote

Die präventive Arbeit der Kirchengemeinde hat das Ziel, Kinder und Jugendliche in ihren Stärken, ihrer Eigenständigkeit und inneren Widerstandsfähigkeit zu fördern. Ein zentrales Anliegen ist es, ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu stärken.

Dabei möchten wir eine offene und unterstützende Atmosphäre schaffen, die Selbstvertrauen sowie ein respektvolles und wertschätzendes Miteinander ermöglicht.

Dabei orientieren wir uns an den folgenden Grundsätzen:

1. Dein Körper gehört dir

Jeder Mensch hat das Recht, selbst zu entscheiden, wer ihm nahekommen oder ihn berühren darf. Niemand darf ohne Zustimmung in die Privatsphäre eines anderen eindringen.

2. Vertraue deinem Gefühl

Ein unangenehmes oder mulmiges Gefühl ist ein wichtiges Warnsignal. Solche Empfindungen sollten ernst genommen und angesprochen werden.

3. Grenzen setzen und respektieren

Du hast das Recht, „Nein“ zu sagen. Körperliche, verbale oder emotionale Grenzüberschreitungen müssen verhindert und dürfen offen benannt werden.

4. Du bist nicht allein

Hilfe zu holen ist kein Petzen, sondern ein Recht. Niemand muss sich allein gelassen fühlen, und Unterstützung steht allen zu. Wir hören zu, glauben dir und nehmen deine Wahrnehmungen ernst.

5. Keine Angst und keine Schuld

Niemand darf dir Angst machen oder dich einschüchtern. Bei Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch trägst niemals du die Schuld – die Verantwortung liegt ausschließlich bei den Verursachern.

6. Eine sichere Gemeinschaft für alle

In unserer Gemeinschaft wird niemand diskriminiert oder ausgegrenzt. Wir fördern ein Umfeld, in dem jede*r authentisch und selbstbewusst leben kann, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung oder Fähigkeiten.

7. Offenheit und Mitgestaltung

Jede*r ist eingeladen, Ideen einzubringen und unser Miteinander aktiv und fair mitzugestalten.

Schulungen und Fortbildungen

Um ein achtsames Miteinander in der Evangelischen Kirchengemeinde Westerkappeln zu fördern und das Schutzkonzept sowie die Sensibilisierung für sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, sind verpflichtende Präventionsschulungen für alle Mitarbeitenden erforderlich. Dies betrifft das Presbyterium, alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde ungeachtet ihrer Tätigkeit, sowie alle Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Darüber hinaus empfehlen wir eine regelmäßige inhaltliche Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Schutzkonzept (vor Veranstaltungen, Treffen, etc.). Das Kirchengesetz verpflichtet alle Mitarbeitenden zu Fortbildungen. Für Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfolgt die Schulung gemäß dem Ausbildungskonzept des Amtes für Jugendarbeit der EKVW, z.B. im Rahmen der Juleica-Ausbildung.

Das Presbyterium trägt die Verantwortung für die Bedarfsermittlung sowie die Planung und Organisation der Schulungen. Die Selbstverpflichtungserklärung und das EFZ werden genutzt, um alle Mitarbeitenden vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Inhalte des institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) aufzuklären.

Zudem werden die Mitarbeitenden vor ihrer Tätigkeit in folgenden Bereichen geschult:

- Kinderrechte und die gemeinsame Haltung von Achtsamkeit, Wertschätzung, Geduld und Toleranz sowie grenzwahrendem Verhalten (vgl. Verhaltenskodex)
- Anwendung des „Mehr-Schultern-Prinzips“: Zusammenarbeit und Austausch der Mitarbeitenden sowie der regelmäßige Kontakt zu den haupt- und nebenamtlichen Ansprechpartner*innen
- Dokumentation und Austausch bei besonderen Situationen, einschließlich sexualisiertem Verhalten
- Themen wie „Nähe und Distanz“, „Sexualität und geschlechtliche Identität in verschiedenen Altersstufen“, Datenschutz, Schweigepflicht und Umgang mit sozialen Medien

Die Schulungen für Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen folgen dem dreistufigen juenger-Schulungskonzept des Amtes für Jugendarbeit der EKVW (Basisschulungen I und II).

Alle anderen Präventionsschulungen erfolgen nach dem EKD-weiten gemeinsamen Standard „Hinschauen-Helfen-Handeln“ von Kirche und Diakonie und werden von der Multiplikatorin des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg und ihrem Team durchgeführt. Diese umfassen:

- Zusätzliche Schulungstermine im Kirchenkreis werden an die entsprechenden Zielgruppen weitergeleitet.

Interne Ansprechpersonen

- Olaf Maeder
Olaf.Maeder@ekvw.de
05456/1205
- Angelika Oberbeckmann
angelika.oberbeckmann@ekvw.de
05404/956545
- Katharina Schöttler
katharina.schoettler@ekvw.de

marion.neuper@ekvw.de
0521/594-387

- Christian Weber
christian.weber@ekvw.de
0521/594-380
- Maria Schulz
maria.schulz@ekvw.de
0521/594-382

Externe Ansprechpersonen

- Kinderschutzbund Rheine
info@dksbrh.de
05971/914390
- Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“
0800 01 16 016
- Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“
0800 22 55 530
- Nummer gegen Kummer
Kinder- und Jugendtelefon: 116 111
Elterntelefon: 0800 11 10 550

Evaluation

Das Schutzkonzept wird alle drei Jahre geprüft und angepasst, insbesondere die Potential- und Risikoanalyse. Die Liste der Ansprechpersonen sowie der kirchlichen und externen Hilfsmöglichkeiten wird dabei ebenfalls überprüft und aktualisiert.
Die erste Evaluation wird im Januar 2029 stattfinden.

Anhang

Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche- insbesondere Kinder sowie jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlene – mit Respekt zu behandeln und ihre Würde zu schützen.

Deshalb verpflichte ich

(Name, Vorname/ Berufsbezeichnung oder Funktion)

mich verbindlich zur Einhaltung folgender Regeln:

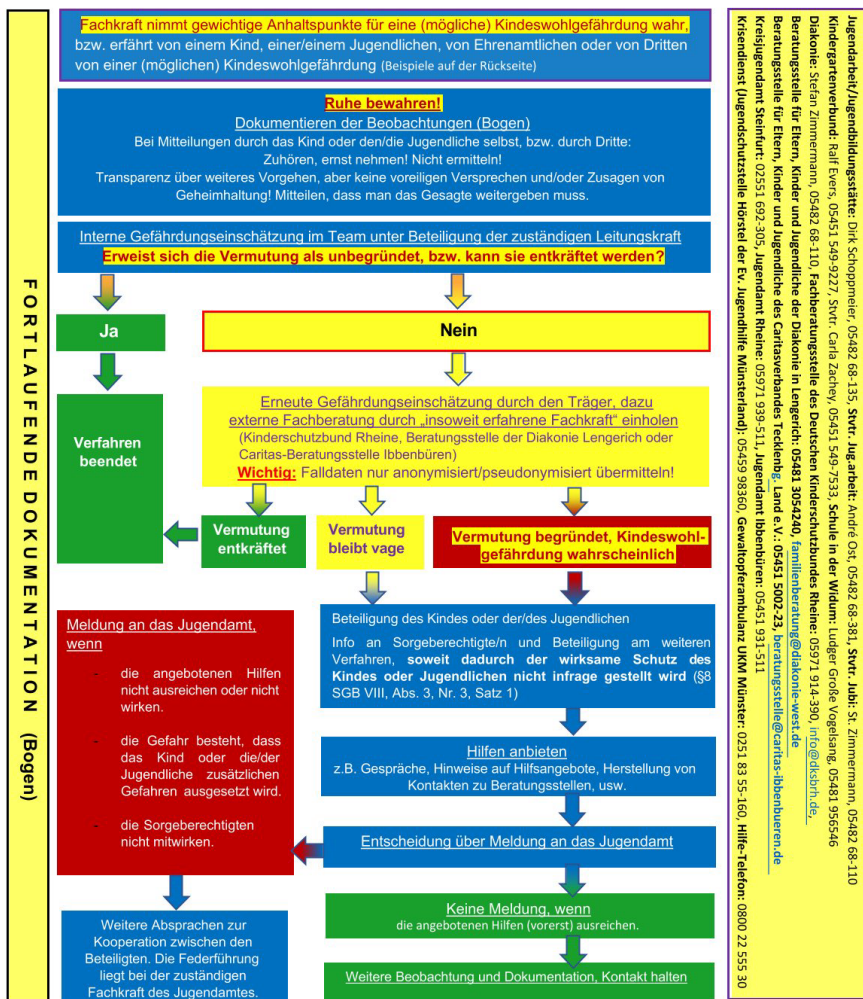
1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendlichen zu erhalten oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen von Gewalt wirksam verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich die individuellen Grenzen jedes Menschen zu respektieren und seine Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.
5. Ich nehme Teilnehmende –insbesondere schutzbefohlene Kinder und Jugendliche– bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten.
6. Als Mitarbeiter*in der Evangelischen Kirche bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir ggfs. Hilfe bei einer externen Fachberatung, der von der Landeskirche beauftragten Meldestelle (Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EKvW, Jelena Kracht, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, 0521/ 594-381, Meldestelle@ekvw.de), der zuständigen Leitungsperson, im Mitarbeitendenkreis bzw. bei hauptamtlichen Mitarbeiter*innen.
7. Ich versichere nicht wegen einer in §72a SGB VIII* bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein, und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

(Ort, Datum, Unterschrift)

*<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html>

Notfallplan gemäß §8a SGB VIII

für den Umgang mit (vermuteten) Kindeswohlgefährdungen anvertrauter Kinder und Jugendlicher im häuslichen Umfeld (sexualisierte Gewalt, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung, Vernachlässigung, -> Beispiele s. Rückseite) entsprechend der Vereinbarung mit dem Jugendamt des Kreises Steinfurt zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII



Anlage zum Notfallplan

gemäß §8a SGB VIII für den Umgang mit (vermuteten) Kindeswohlgefährdungen anvertrauter Kinder und Jugendlicher im häuslichen Umfeld (sexualisierte Gewalt, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung, Vernachlässigung) entsprechend der Vereinbarung mit dem Jugendamt des Kreises Steinfurt zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Anhaltspunkte für Gefährdungen des Kindeswohls gemäß Anlage 2 der Trägervereinbarung mit dem KJA:

Äußere Erscheinung des Kindes

- ☐ Das Kind weist wiederholte oder massive Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Verbrennungen) auf, ohne dass es sich um eine erklärbar unverfängliche Ursache handelt.
- ☐ Das Kind ist häufig aufgrund von angeblichen Unfällen im Krankenhaus.
- ☐ Bei dem Kind zeigt sich starke Unterernährung.
- ☐ Es fehlt jegliche Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne).
- ☐ Das Kind kommt mehrfach in völlig witterungsunangemessener oder verschmutzter Bekleidung in die Schule.

Verhalten des Kindes

- ☐ Das Kind begeht wiederholt schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen.
- ☐ Das Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten).
- ☐ Das Kind zeigt wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten.
- ☐ Das Kind macht Äußerungen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen.
- ☐ Das Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz).
- ☐ Das Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub).
- ☐ Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern.
- ☐ Das Kind begeht häufig Straftaten.

Verhalten der Eltern oder anderer mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen

- ☐ Die Eltern sorgen nicht ausreichend oder völlig unzuverlässig für die Bereitstellung von Nahrung.
- ☐ Die Eltern üben massive oder häufig körperliche Gewalt gegenüber dem Kind aus (z. B. Schlagen, Einsperren).
- ☐ Das Kind wird von den Eltern häufig massiv beschimpft, geängstigt oder erniedrigt.
- ☐ Die Eltern gewähren dem Kind unbeschränkten Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien.
- ☐ Die Eltern verweigern die Krankheitsbehandlung oder die Förderung von Kindern mit Behinderung.
- ☐ Das Kind wird von den Eltern isoliert (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).
- ☐ Es gibt wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Eltern.

Familiäre Situation – Probleme in der Familie – Überforderung der Eltern

- ☐ Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße).
- ☐ Das Kind wird über einen unangemessen langen Zeitraum sich selbst überlassen oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen.
- ☐ Hohe Schulden, Trennungs- und Scheidungskonflikte, Arbeitslosigkeit, in deren Folge es zu Überforderung der Eltern kommt.
- ☐ Das Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei).

Persönliche Situation der Eltern in der häuslichen Gemeinschaft

- ☐ Häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.
- ☐ Psychische Erkrankungen der Eltern.
- ☐ Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache).

Kritische Wohnsituation

- ☐ Die Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen).
- ☐ Erhebliche Gefahren im Haushalt werden nicht beseitigt (z. B. defekte Stromkabel, Herumliegen von „Spritzbesteck“).
- ☐ Das Kind hat keinen eigenen Schlafplatz bzw. kein altersentsprechendes Spielzeug.